



Verfügung Nr. 122

Vom 24.03.2000

Gemeinde Rickenbach, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Rickenbach hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes Siedlung den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung (kWaV). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Rickenbach zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Frühjahr 1999 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 27. Januar bis 26. Februar 2000 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 4 vom 27. Januar 2000 und im Anzeiger der Gemeinde Rickenbach am 27. Januar 2000 publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Gemäss Artikel 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert,

verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Rickenbach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzenkarte wurden nach diesen Kriterien festgelegt. Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

V. Demgemäss wird verfügt:

- : / / : 1. Es wird die Waldgrenzenkarte „Zonenplan Siedlung“ in der Gemeinde Rickenbach erlassen. Massgebend sind die mit der Inventarnummern 47 WGK 1/0 Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Rickenbach wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Rickenbach wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.

- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Rickenbach.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler:
- Gemeinderat Rickenbach, 4462 Rickenbach
 - Andreas Freivogel, Revierförster, Balkenweg 9, 4460 Gelterkinden
 - Grundbuchgeometerbüro, Jermann Ingenieure + Geometer AG
Reichensteinerstrasse 3, 4144 Arlesheim
 - Bezirksschreiberei Sissach, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)